



Bewertungskonzeption des HGB

■ Bewertungsgrundsätze

Die grundlegenden handelsrechtlichen Bewertungsgrundsätze sind in § 252 Abs. 1 HGB zusammengestellt (hier nachzulesen!), wobei hier § 253 Abs. 1 (Zugangs- und Folgebewertung) einzuschließen ist.

Auf folgende Grundsätze soll hier besonders verwiesen werden:

a) Anwendung des Anschaffungswertprinzips (§ 253 Abs. 1 HGB)

Grundlage und Ausgangspunkt der Bewertung der Vermögensgegenstände in der Zugangsbewertung sind die Anschaffungs- bzw. die Herstellungskosten (AHK). Zum Bilanzstichtag sind die Vermögensgegenstände - Sinne der Folgebewertung - zu den fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (unter Einrechnung von Abschreibungen/Zuschreibungen) zu bewerten.

"Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen" (§ 253 Abs. 1 Satz 2).

b) Grundsatz der Einzelbewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB)

Vermögensgegenstände und die Schulden eines Unternehmens sind vom Grundsatz her einzeln zu bewerten. Dieser Grundsatz wird auch im Steuerrecht verbindlich vorgegeben (siehe § 6 Abs. 1 EStG).

Unter Beachtung der Voraussetzungen können aber auch Bewertungsvereinfachungsverfahren angewendet werden (siehe § 256 i. V. m. § 240 Abs. 3, 4 HGB).

Dazu gehören die Gruppenbewertung, die Festwertbewertung, die Durchschnittsbewertung sowie Verfahren der sog. Verbrauchsfolgebewertung.

c) Grundsatz der vorsichtigen Bewertung (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB)

Die zum Bilanzstichtag erkennbaren (drohenden) Verluste sind zu bilanzieren, dagegen dürfen nicht realisierte Gewinne nicht bilanziert werden. Dies entspricht der Anwendung des Imparitätsprinzips. Zu beachten ist jedoch die Möglichkeit, wertaufhellende Informationen zu berücksichtigen. Dies kann zum Beispiel Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (aus dem Abschlussjahr) gegenüber Unternehmen betreffen, von denen erst nach dem Bilanzstichtag bekannt wurde, dass diese Liquiditätsprobleme haben oder gar ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde.

d) Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6)

Die im vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Bewertungsverfahren und Bewertungsansätze sind auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses für das gegebene Abschlussjahr anzuwenden.

e) Grundsatz der Bilanzidentität (§ 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB)

Der Grundsatz der Bilanzidentität besagt, dass die Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres in ihrem gesamten Zahlenwerk und auch im Umfang der Bilanzpositionen und hinsichtlich der angewendeten Bewertungsgrundsätze und -methoden identisch mit der Anfangsbilanz des folgenden Geschäftsjahres sein muss.

Die erste Forderung bezeichnet man als formale Bilanzidentität bzw. -kontinuität und die zweite als materielle Bilanzidentität bzw. -kontinuität.

f) Grundsatz der Unternehmensfortführung (vgl. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Der Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going concern Prinzip) fordert als Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung, dass die AKTIVA und PASSIVA einer Schlussbilanz unter der Annahme der Unternehmensfortführung zu bewerten sind.

Dies bedeutet, dass speziell die Vermögenswerte mit jenem Wertansatz bewertet werden, der sich bei Fortführung der Unternehmenstätigkeit ergibt und nicht etwa mit den meist niedrigeren Liquidationswerten, wenn Vermögensteile bei Auflösung des Unternehmens veräußert werden müssen

■ **Handelsrechtliche Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe**

Nr.	Position, Bewertungsmaßstab	Rechtsgrundlagen
1	Vermögensgegenstände (außer zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente) Zugangsbewertung: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten (AHK) Folgebewertung: Fortgeführte AHK (AHK vermindert um Abschreibungen)	§ 253 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 256 HGB
2	zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente (bei Kreditinstituten) Zugangsbewertung: Anschaffungskosten (AHK) Folgebewertung: Beizulegender Zeitwert	§ 340 e Abs. 2 HGB
3	Vermögensgegenstände des Anlagevermögens Wertansatz zu jenem Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag nach dem <i>gemilderten Niederstwertprinzip</i> beizulegen ist	§ 253 Abs. 3, Satz 3 HGB

4	<p>Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens Zugangsbewertung: Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bzw. zum Nominalwert (z. B. Forderungen). Eine Bewertung zum Börsen- oder Marktpreis ist dann vorzunehmen, wenn der Preis am Bilanzstichtag auch tatsächlich festgestellt worden ist und dieser niedriger als die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ist (<i>strenges Niederstwertprinzip</i>).</p> <p>Ferner können bei der Bewertung von Gegenständen des Umlaufvermögens die Vereinfachungsverfahren (Gruppenbewertung, Festwertbewertung, Durchschnittsbewertung, Bewertung nach Verbrauchsfolge) angewendet werden.</p>	<p>§ 253 Abs. 3 Satz 1 HGB</p> <p>§ 240 Abs. 3, 4 i. V. mit § 256 HGB</p>
5	<p>Verbindlichkeiten Bewertung zum Erfüllungsbetrag (bisher: Rückzahlungsbetrag); bei Rentenverpflichtungen ist die Bewertung zum Barwert vorzunehmen</p>	<p>§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB</p>
6	<p>Rückstellungen Betrag, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; bei Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren ist jener Barwert anzusetzen, der sich durch Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen fünf Geschäftsjahre ergibt.</p>	<p>§ 253 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 1 HGB</p>

■ Steuerrechtliche Bewertungsgrundlagen und -maßstäbe

Nr.	Position, Bewertungsmaßstab	Rechtsgrundlagen
1	<p>Abnutzbares Anlagevermögen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um Absetzungen für Abnutzung (AfA)</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §§ 7 ff. EStG</p>
2	<p>Abnutzbare bewegliche Güter des Anlagevermögens (GWG) a) Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung bei einem Wert unter 150 EUR, b1) Sofortabschreibung von GWG bei AHK > 150 EUR und AHK < 410 EUR oder b2) Bildung eines Sammelpostens für Güter, deren AHK im Bereich von größer, gleich 150 EUR und kleiner 1.000 EUR liegen.</p>	<p>§ 6 Abs. 2, 2a EStG</p>
3	<p>Nicht abnutzbares Anlage- bzw. Umlaufvermögen a) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten b) Teilwert</p>	<p>§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2a EStG, § 6a Abs. 3</p>

4	Rückstellungen a) Bewertung nach den Grundsätze lt. § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG b) Teilwert (bei Pensionen)	§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG § 6a Abs. 3 EStG
5	Verbindlichkeiten a) Anschaffungskosten, ggf. mit Abzinsung auf Barwert b) Teilwert	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG

■ Anschaffungskosten

¹*„Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden müssen, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können.“*

²*Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Nebenkosten sowie die nachträglichen Anschaffungskosten.*

³*„Anschaffungspreisminderungen sind abzusetzen.“ (§ 255 Abs. 1 HGB).*

Für die Ermittlung der Anschaffungskosten wird folgendes Rechenschema herangezogen

	Position	Kommentar
	Anschaffungspreis [EUR]	Kaufpreis (netto, ohne Umsatzsteuer)
+	Anschaffungsnebenkosten [EUR]	Bezugskosten, Transportversicherungen, Zölle, Montagekosten, Notarkosten, Maklergebühren, Vermessungsgebühren, Testkosten u. a.
+	nachträgliche Anschaffungskosten	Kosten für Straßenbau, Zubehörteile zu Anlagen und dgl.
./.	Anschaffungskostenminderungen	z. B. Preisminderungen (Skonti, Boni) und andere Preisnachlässe
= Anschaffungskosten		

Für die Ermittlung der *fortgeführten Anschaffungskosten* wird folgendes Rechenschema herangezogen:

	Position	Kommentar
	historische Anschaffungskosten bzw. fortgeführte Anschaffungskosten zum Bilanzstichtag der Vorperiode [EUR]	lt. Anlagespiegel
./.	planmäßige Abschreibung im Geschäftsjahr [EUR/a]	berechnet unter Anwendung zulässiger Abschreibungsverfahren (lineare Abschreibung, Leistungsabschreibung u. a.)

I.	außerplanmäßige Abschreibung [EUR/a]	nur dann, wenn zum Bilanzstichtag Gründe für einen außerplanmäßigen Werteverlust vorliegen
= fortgeführte Anschaffungskosten		

Bei einer **planmäßigen Abschreibung** - als Vorgang - werden die Anschaffungskosten abnutzbarer Gegenstände des Anlagevermögens planmäßig über deren Nutzungsdauer verteilt (vgl. **§ 253 Abs. 3 Satz 1, 2 HGB**).

Der Teil der Anschaffungskosten, der dabei auf ein Geschäftsjahr entfällt, wird handelsrechtlich Abschreibung (= Wertminderung und Aufwandsgröße) und steuerrechtlich Absetzung für Abnutzung (AfA) genannt.¹

Außerplanmäßige Abschreibungen sind dann vorzunehmen, wenn der Werteverzehr bei einem Vermögensgegenstand von der betriebsgewöhnlichen Abnutzung abweicht. Dies kann technische Ursachen (z. B. Havarie bei einer Maschine, Brand in einem Lagerhaus), aber auch wirtschaftliche Ursachen (Einfluss des technischen Fortschritts, Preisverfall bei Immobilien und dgl.) haben.

Um die Höhe notwendiger außerplanmäßiger Abschreibungen bei nicht abnutzbaren und bei abnutzbaren Gütern des Anlagevermögens sowie bei Gütern des Umlaufvermögens zu bestimmen, werden notwendiger Vergleichsmaßstäbe (z. B. beizulegender Zeitwert, Marktpreise) herangezogen.

■ **Herstellungskosten**

"(2) ¹Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen..." (§ 255 Abs. 2 HGB)

Ermittlung:

Nr.	Position	Kommentar
1	Materialeinzelkosten	Verbrauch von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sofern dieser Werteverzehr den hergestellten Vermögensgegenständen direkt zurechenbar ist
2	+ angemessene Teile der Materialgemeinkosten	i. d. R. als Prozentschlag zu Position 1
3	+ Fertigungseinzelkosten	Fertigungslöhne, die im Rahmen des Herstellungsprozesses anfallen und den Vermögensgegenständen direkt zurechenbar sind
4	+ angemessene Teile der Fertigungsgemeinkosten sowie des Werteverzehrs des Anlagevermögens	i. d. R. als Prozentschlag zu Position 3
5	+ Sondereinzelkosten der Fertigung	z. B. Kosten für Modelle und Spezialwerkzeuge, Lizenzgebühren, Materialprüfkosten sowie

		dieser Werteverzehr den hergestellten Vermögensgegenständen direkt zurechenbar ist.
6	= Herstellungskosten (Wertuntergrenze)	
7	+ angemessene Teile von Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen u. a. [Wahlrecht]	i. d. R. als Prozentschlag zu Position 6
=	= Herstellungskosten (Wertobergrenze)	

Entsprechend dem Maßgeblichkeitsprinzip sind die handelsrechtlich ermittelten Herstellungskosten auch in die Steuerbilanz zu übernehmen (siehe hierzu **§ 5 Abs. 1 EStG**).

Hinsichtlich der Bewertung von selbst erstellten Gütern des Anlage- bzw. Umlaufvermögens sind gleichfalls planmäßige und - bei Vorliegen außergewöhnlich hoher Wertminderungen - auch außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um zum Bilanzstichtag zu einem richtigen Ausweis der Vermögenslage eines Unternehmens zu belangen. Dies führt zum Begriff der **fortgeführten Herstellungskosten**.

Die Ermittlung der fortgeführten Herstellungskosten ist analog zur Ermittlung fortgeführter Anschaffungskosten vorzunehmen.

■ Beizulegender Zeitwert

In **§ 253 HGB** wurde mit Inkrafttreten des BilMoG ein neuer Bewertungsmaßstab eingeführt. Dazu heißt es im neuen **Abs. 4 in § 253 HGB**:

"(4) ¹Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. ²Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. ³Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 fortzuführen. ⁴Der zuletzt nach Satz 1 oder 2 ermittelte beizulegende Zeitwert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinn des Satzes 3."

Der Terminus "beizulegender Zeitwert" entspricht inhaltlich dem IFRS-Wertansatz des "fair value".

■ Barwert

Unter dem Barwert K_0 ist der auf den Gegenwartszeitpunkt abgezinste (diskontierte) Wert eines Kapitals K_n zu verstehen

Der Bewertungsmaßstab "Barwert" ist zunächst bei der Bilanzierung von Rentenverpflichtungen anzuwenden, für die keine Gegenleistung mehr zu erwarten ist (vgl. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB).

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind künftig auch Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren auf den Barwert abzuzinsen.

Die hierbei anzuwendenden Zinssätze werden von der Deutschen Bundesbank ermittelt und monatlich bekannt gegeben, um zu verhindern dass es zu bilanzpolitischen Missbräuchen dieser Regelung kommt (vgl. § 253 Abs. 2 Satz 3 HGB).

■ **Erfüllungsbetrag**

Der Terminus "Erfüllungsbetrag" wurde mit Inkrafttreten des BilMoG anstelle des Begriffes "Rückzahlungsbetrag" in das HGB eingeführt.

Als Erfüllungsbetrag ist jener Betrag zu verstehen, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung von einem Schuldner voraussichtlich aufzubringen ist, um eine gegebene Verpflichtung zu erfüllen.

Damit soll klar gestellt werden, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Bewertung speziell von Rückstellungen zu berücksichtigen sind.

Zum Erfüllungsbetrag sind sowohl Verbindlichkeiten als auch Rückstellungen zu bewerten.

Dass speziell bei der Bewertung von Rückstellungen absehbare Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind, bedeutet insofern keine Verletzung des Stichtagsprinzips, weil sich künftige Aufwendungen beliebigen vergangenheitsbezogenen Ereignissen zuordnen lassen.

■ **Teilwert**

Der Bewertungsmaßstab "Teilwert" wird im Steuerrecht verwendet, vornehmlich zur Bewertung von Einlagen und Entnahmen sowie auch bei Folgebewertungen.

Der Teilwert ist jener Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde. Dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG).

Dem Teilwert liegt somit die Annahme zugrunde, dass ein Unternehmen/Betrieb als Ganzes an einen Dritten veräußert wird.

Solange eine solche Veräußerung jedoch noch nicht stattgefunden hat, kann der Teilwert für positive und negative Wirtschaftsgüter nur geschätzt werden.

Ende des Skripts